

ANALYSEN UND BERICHTE

Vom vorkolonialen zum modernen afrikanischen Staat*

Von *Heinrich Scholler*

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Allgemeines

Die Darstellung der Regierungs- und Verwaltungsfunktion der Bevölkerung in Afrika als zwei Elemente der von Georg Jellinek begründeten Dreielementelehre des Staatsrechtes stößt in zunehmendem Maße auf Schwierigkeiten. Die Staatsgewalt in ihrer Dreiteilung nach Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung läßt sich heute vielfach nicht mehr in dieser historisch überkommenen und dem Rechtsstaatsdenken des 18. und 19. Jahrhunderts entsprechenden Weise darstellen. Die Montesquieu'sche Gewaltenteilungslehre hat nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie der Einheit und Koordination der Gewalten Platz gemacht, wenn man sich die gegenwärtige Situation in der Dritten Welt im allgemeinen und in Afrika im besonderen vor Augen hält. So mag es problematisch sein, sich an der Dreielementelehre als einem klassischen Modell der Staatselemente oder an der von Montesquieu begründeten Dreigewaltenlehre zu orientieren, um moderne Phänomene afrikanischer Staatlichkeit in den Griff zu bekommen. Dennoch hält nicht nur die rechtswissenschaftliche Literatur der Gegenwart an diesen Unterscheidungen fest, sondern sie sind auch in der Praxis durchaus noch vorfindbar und moderne Verfassungen, wie die von Nigeria aus dem Jahre 1979¹ oder die von Ghana² aus dem gleichen Jahr, bauen ganz bewußt auf dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit auf, um eine Rückkehr zum Parlamentarismus und z. T. auch

* Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Erweiterung des ersten Abschnittes meines Beitrages »Regierung, Verwaltung und Bevölkerung in Afrika« (ersch. in: Demokratie in Afrika, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1982, S. 27 ff.) dar.

- 1 Williams, G./Turner, T., Nigeria, in: West African States: Failure and Promise, London 1978; Ganslmayr, H., Nigeria, in: Politisches Lexikon Schwarzafrika, München 1978; Gonidec, P. F., Le Système Politique Africain, Bibliotheque Africaine et Malgache, Bd. 27, Paris 1978.
- 2 Sternberg, H. B., Ghana, in: Politisches Lexikon Schwarzafrika, München 1978; Zartman, W., Social and Political Trends in Africa in the 1980s, in: Africa in the 1980s – A Continent in Crisis, New York 1980.

zum Föderalismus³ herbeiführen zu können. Auch wissenschaftliche Untersuchungen aus der Feder afrikanischer Juristen knüpfen an die Dreiteilung der Gewalten an, um die Besonderheiten der modernen afrikanischen Staatlichkeit besser unterstreichen zu können.⁴ Trotz der erdrutschhaften Abkehr vom sogenannten Westminster-Modell,⁵ d. h. vom westlich geprägten Konstitutionalismus nach angelsächsischem Vorbild, kann man gerade in den letzten Jahren in Afrika eine erneute Betonung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung als ein Element der Bändigung der Militärherrschaft erkennen. Dennoch birgt naturgemäß eine Betrachtung eines ganzen Kontinents unter dem Gesichtspunkt westlich rechtsstaatlicher Terminologie eine Reihe von besonderen Problemen. Umfaßt doch gerade Afrika das weiße nordafrikanische Gebiet, das von Ägypten bis zum Königreich Marokko reicht, und das schwarze Afrika südlich der Sahara, geprägt durch die heute spürbaren Fernwirkungen der französischen, belgischen oder englischen, italienischen und portugiesischen Kolonialherrschaft. Dennoch lassen sich trotz der verschiedenen Überlagerungen durch eine unabhängige moderne staatliche Entwicklung in Afrika, trotz der Einflüsse des sozialistischen Staats- und Rechtsdenkens gewisse Gemeinsamkeiten aufzeigen, denen hier nachgegangen werden soll, weil sie auf autochthone vorkoloniale Verhältnisse zurückgehen.

2. Der vorkoloniale afrikanische »Staat«

- a) Wie eben bereits angedeutet wurde, lassen sich die über 40 modernen afrikanischen Staaten nicht geschichtslos darstellen. Der modernen Staatlichkeit geht die Geschichte der afrikanischen Kolonien, der europäischen Mächte Großbritannien, Frankreich, Belgien, Portugal, Italien, aber auch des Deutschen Reiches bis zum Ende des Ersten Weltkrieges voraus. Vor der Zeit der Kolonialherrschaft liegt aber eine immer noch in ihren Grundzügen bedeutsame eigene afrikanische Geschichte, die für das Verständnis des heutigen Afrikas von Bedeutung ist.⁶
- b) Die Anthropologen und auch die Rechtsethnologen sind sich nicht einig darüber, ob man den vorkolonialen Phänomenen afrikanischer politischer Organisation die soziale

3 Legum, C., *Communal Conflict and International Intervention in Africa*, in: *Africa in the 1980s – A Continent in Crisis*, New York 1980; Zartman, L., ebd.; s. a. Conyers, D., *Decentralization for Regional Development: a comparative study of Tanzania, Zambia and Papua New Guinea*, Bibliothèque Africaine et Malgache, Bd. 27, Paris 1978; Conac, G., *La Vie du Droit en Afrique*, Collection dirigée par Gérard Conac, Les Institutions Constitutionnelles des Etats d'Afrique Francophone et de la République Malgache, Paris 1979.

4 Nuscheler, F./Ziemer, K., *Politische Herrschaft in Schwarzafrika*, Geschichte und Gegenwart, München 1980.

5 Ward, W. E., *Emergent Africa*, London 1967.

6 Bitterli, U., *Die Wilden und die Zivilisierten, Die europäisch-überseeische Begegnung*, München 1976, insbes. S. 43 ff.; Afrika. Von der Vorgeschichte bis zu den Staaten der Gegenwart, Fischer Weltgeschichte, Bd. 32, Frankfurt/M. 1966; Baumann, H., *Die Völker Afrikas und ihre traditionellen Kulturen*, Teil II: Ostwest- und Nordafrika, Wiesbaden 1979; Davidson, B., *Urzeit und Geschichte Afrikas*, Rowohlt (dt. Übersetzung), London 1961; Hecht, E.-D., *Der Herrscher und seine Ratgeber im afrikanischen sakralen Königtum*, Tervueren 1969; Lampue, E., *Droit écrit et droit continué en Afrique francophone*, in: *Penant 765*, 1979, S. 245 ff.; sowie Conac, G., *Les Institutions Administratives des Etats Francophones d'Afrique Noire*, Paris 1979.

Bezeichnung »Staat« beilegen kann.⁷ Man unterscheidet teilweise zwischen »Naturgesellschaften« (Sociétés naturelles) und »politischen Gesellschaften« (Sociétés politiques), um deutlich zu machen, daß eine politische Organisation im Sinne eines modernen Staatsbegriffes erst dann vorliegt, wenn es sich um eine sogenannte Globalgesellschaft (Société globale) handelt.⁸ Das Vorliegen einer solchen globalen Gesellschaft verlangt, daß eine Vereinigung von Menschen besteht, die alle Subgruppierungen als untergeordnete Abteilung oder Subdivision ihrer selbst begreift und ihnen eine bestimmte Überstruktur und einen gemeinsamen Willen auferlegt. Ob jede politische Gesellschaft einen Staat darstellt, oder ob zwischen beiden Erscheinungsformen noch zu unterscheiden ist, braucht hier nicht weiter zu interessieren. Im traditionellen vorkolonialen Afrika gab es sicher natürliche Gesellschaften und politische Gesellschaften in dem Sinne globaler Systeme. Im Anschluß an Anthropologen wie Fortes und Evans-Pritchard sollen im nachfolgenden drei Typen traditioneller afrikanischer politischer Organisationen unterschieden werden, und zwar politische Organisationen, in welchen

- a) Familienbeziehung und politische Beziehungen identisch sind und
- b) solche, in welchen sich die verwandtschaftlichen Beziehungen von den politischen Beziehungen unterscheiden lassen. Als dritter Typ politischer Organisation kann man auf solche Erscheinungsformen verweisen, in welchen ein bestimmter Verwaltungsapparat oder eine Verwaltungsorganisation den Grundstock der politischen Strukturen darstellt.⁹

Nur die Frage, wieweit die traditionelle Macht der Clanchefs reichte, ist umstritten. Die politische Anthropologie hat hier noch keine festen Grundlagen geschaffen. Von einem mehr philosophischen Betrachtungspunkt aus sieht Elungo die westliche Philosophie radikal der traditionellen afrikanischen Kultur und Zivilisation entgegengesetzt. Nicht das Individuum, sondern die Familie sei das wahre Rechtssubjekt und das Subjekt moralischen Handelns:

À un niveau social, l'absolu c'est le clan et sa permanence. Beaucoup de comportements sociaux indiquent suffisamment que dans le contexte de la tradition, le vrai sujet du droit, le vrai sujet de la moralité, ce n'est pas l'individu, mais la famille, son clan, société. Ainsi la tradition veut-elle, que le mariage, qui unit deux clans avant d'unir deux individus, soit avant tout une affaire de famille. Les exemples sont nombreux qui confirment cet effacement de la personne, l'impossibilité où nous plaçait la tradition de la considérer comme sujet, a fortiori comme source du droit et de la moralité.

Sur tous ces points essentiels, la civilisation occidentale, sa philosophie, s'oppose radicalement à nos civilisations traditionnelles qu'elle est en train de détrôner. Chaque jour, les nouvelles organisations socio-économiques, politico-administratives, reprises de l'Occident, contredisent et combattent la conception traditionnelle de la société, du mariage, de »l'individu«, de la responsabilité classique, etc. Chaque jour l'individu est arraché à la famille, laissé souvent à lui-même

7 Nwabueze, B. O., *Constitutionalism in the Emergent States*, London 1973.

8 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, Paris 1970, insbes. S. 6; ders., *Le Système*, a. a. O., S. 26, 29, 41, 44 und zum Begriff *Etat Nation* S. 161.

9 Gonidec, P. F., *L'Etat*, S. 21. Vgl. auch die Ausführungen von Murray, D. J., *Microstates: Public Administration for the small and beautiful*, *Public Administration and Development*, Vol. 1, No. 3, 1981, S. 245-255.

devant les obligations nouvelles des nouvelles organisations de la société. Les usages comme les mythes anciens s'écroulent comme des châteaux de cartes – surtout là où l'occidentalisation est la plus poussée.¹⁰

Einen etwas anderen Akzent erhält der Aspekt unter Vorzeichen politischer Anthropologie, wie sie Kola Adelaja im Blick auf die Mossi und die Yoruba herausgearbeitet hat. Oberflächlich scheinen die Clanführer (Chief Executives) die oberste Gewalt zu haben. In Wirklichkeit liegt aber ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeiten und Kontrollmechanismen vor, das die Entwicklung zum Absolutismus unmöglich macht.

The foregoing discussion while stressing the similarities amid the essential differences of the Mossi and the Yoruba political systems, particularly underlines one important point: that, though on a superficial level, the chief executives in both systems appeared to have been absolute in their powers, yet through an interdependent series of checks and balances they were in effect only the custodians of communal power and could never achieve absolute power in the society.

The three-tier system of reciprocal responsibility – the people were responsible to the Chief Executive though the chiefs and the latter were in turn responsible to the former by the fact of their economic and moral dependence on the people and through associations and lineage groups – was a check on any tendency towards absolutism. One conclusion that emerges from this complicated system is that it was sufficient guarantee for safeguarding individual liberties of the members of the community.¹¹

In diesem Kontrollsystem sieht der Autor auch eine genügende Sicherung von individueller Freiheit, deren Existenz von Elungo ja grundsätzlich abgelehnt wurde.

c) Die oben genannte Einteilung macht auch verständlich, daß in Afrika sogenannte staatenlose politische Gesellschaften einen wichtigen Bestandteil gebildet haben. Allerdings darf man aus dem Fehlen der Staatlichkeit nicht auf das Bestehen anarchischer Zustände schließen.¹² Es soll hier nur statt vieler auf die Untersuchungen Evans-Pritchards über die Nuer im Sudan hingewiesen werden. Die Bedeutung dieser sogenannten »segmentären Gesellschaften« oder nichtstaatlicher politischer Organisationen für die Funktion des Rechts in der politischen Organisation ist oft falsch gesehen worden, wie man auch die egalitäre Struktur dieser nichtstaatlichen Gesellschaften überschätzt hat. Differenzierungen bestehen in solchen Gesellschaften, wie z. B. den Oromos in Äthiopien, oft nach Altersgruppen oder nach Familienverbänden, so daß dadurch eine Differenzierung und Ungleichheit wieder in die Gesellschaft eingeführt werden.¹³

d) Die afrikanischen vorkolonialen politischen Organisationen, seien sie nun Staaten oder nicht, sollen als »primäre« und »sekundäre« politische Organisationen unterschieden werden. Solche Primärstaaten sind das Ergebnis eines inneren Entstehungsprozesses, während die Sekundärstaaten oder sekundären politischen Organisationen aus äußere-

10 Pene Elungo, La philosophie condition du développement en Afrique aujourd'hui, in: *Présence Africaine* 103, 1977, S. 3–18.

11 Kola Adelaja, Traditional power control among the Mossi and the Yoruba: a comparative study, in: *Présence Africaine* 97, 1976, S. 43–57.

12 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 22.

13 Braukämper, U., *Geschichte der Hadya südlich Äthiopiens*, Studien zur Kulturkunde, Bd. 50, Wiesbaden 1980.

ren Faktoren entstanden sind. Darüber, ob die Mehrzahl der afrikanischen Staaten südlich der Sahara Primärstaaten oder Sekundärstaaten sind, besteht keine Einigkeit.¹⁴ Als Beispiel für die Sekundärstaaten kann man das Königreich der Ashanti und das von Dahomey anführen. In dieser vorkolonialen Phase kann man weiterhin die entstandenen politischen Einheiten nach »Einheitsstaaten« mit starker Zentralisation und nach Föderationen oder freiwilligen Zusammenschlüssen unterscheiden. Zu letzteren gehören die Shambala in Tanganyka. In diesen assoziativen Staaten hat auch das Chef- oder Clansystem eine sehr viel stärkere autonome Position eingenommen. So zeigt das Königreich der Ashanti mehr die Züge einer Föderation als eines Einheitsstaates.¹⁵ Man kann den präkolonialen afrikanischen Staat nicht einfach mit einem »Sklavenstaat«, noch mit einem Staat nach dem Typ des europäisch-germanischen Feudalsystems vergleichen. Zu groß sind die Differenzierungen in Afrika und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsformen. Auch das starke religiöse Element in all diesen traditionellen politischen Formen ist unübersehbar. So bedeutet die Bindung an den Boden auch eine außerordentlich starke religiöse Verbundenheit mit den Ahnen, so daß schon von hier aus eine Dispositionsfreiheit über Grund und Boden ausgeschlossen war. Der traditionelle präkoloniale afrikanische Staat war in seiner möglichen potentiellen Entwicklungsstruktur offen. Man wird weder sagen können, daß er in seinem Klassencharakter die Tendenz zum Absolutismus bereits vorgeprägt hatte, noch behaupten dürfen, daß er sich auf dem Wege zumindest in einer relativ absoluten Klassenherrschaft befand.

3. Die afrikanischen kolonialen Staaten

Die Kolonialisierung Afrikas stand somit vor der Frage, die traditionellen Gewalten zu zerstören oder zumindest zu neutralisieren oder sich ihrer zu bedienen. Beide Wege hat der Kolonialismus und der durch ihn hervorgerufene Staat eingeschlagen. Völkerrechtlich sind die Staaten Afrikas entweder einfach im Wege der Annexion eingegliedert worden oder die europäischen Kolonialmächte haben über die Staaten das System des Protektorats oder dasjenige des Mandates ausgeübt. Nach 1945 hat das System des internationalen Schutzauftrages das Mandat verdrängt. Als Papst Alexander VI. in seiner Bulle vom 4. Mai 1493 eine Trennungslinie durch Südamerika zog und alles westlich davon liegende Land den Portugiesen, das östliche davon liegende den Spaniern einräumte, soll der französische König Franz I. gesagt haben:

»Die Sonne scheint für mich wie für die anderen und ich möchte gerne den Artikel aus Adams Testament kennen, der mich von solcher Teilhabe ausschließt.«

Wenig später erfolgte die Annexion nicht mehr aufgrund einer kirchlichen autoritativen Entscheidung, sondern einfach nach dem Gesichtspunkt der Aneignung herrenlosen

14 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 31; s. auch die Beiträge von Snyder und Schott, in: *Dynamiques et finalités des Droits africains*, Paris 1980, S. 259 und 279 sowie die Beiträge von Allot und Lampue, ebd., S. 3 und 14.

15 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 33.

Landes, ein System, das schließlich durch den Berliner Kongreß 1885 sanktioniert wurde. Durch die Annexion wurden die Afrikaner, soweit dieses System angewandt wurde, mit der Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates ausgestattet. Sie wurden britische oder französische »Subjekte«. ¹⁶ Natürlich verschwand mit der Annexion die traditionelle Staatlichkeit oder Autonomie.

Das zweite System, das des Protektorates, ließ dagegen die Souveränität der afrikanischen Staaten, so z. B. in Marokko und Tunesien, bestehen. Häufig aber war das Protektorat nur »ein schamhafter Schleier, der über den wahren Charakter der Annexion« geworfen wurde. ¹⁷ Demgegenüber sind Mandat und Tutella Formen der Machtausübung, die bereits durch einen internationalen Organismus kontrolliert sind. So hat der Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg die ehemaligen deutschen Kolonien unter das Mandat der Siegermächte gestellt. Hierzu gehörten die ehemalige deutsche Kolonie in Togo, Kamerun, Ruanda Burundi, Deutsch-Südwestafrika und Tanganyka. ¹⁸ Durch die Charta der Vereinten Nationen wurde das System des Mandats modifiziert. Auf die Situation Namibias, das ehemalige Deutsche Südwestafrika, und sein Verhältnis zu Südafrika kann hier nur am Rande hingewiesen werden. ¹⁹ Auch das Italienisch-Somalia war unter die Kontrolle der Vereinten Nationen gestellt worden.

4. Der Wandlungsprozeß der Kolonialstaaten

Der Wandlungsprozeß, den der afrikanische Kolonialstaat durchgemacht hat, ist außerordentlich. Das traditionelle Verhältnis von Mensch und Erde und von Mensch und Familie wurde tiefgreifend verändert. Das Verhältnis Stadt – Land wurde ebenfalls wesentlich umgestaltet, wenn es auch unrichtig ist, daß Afrika vor der Ankunft der Weißen die Stadt als solche nicht gekannt habe. Dennoch ist die Urbanisation ein wesentliches Ergebnis der Kolonisation. Auch der Begriff der Nation, der gemeinsamen Sprache und zu einem bestimmten Grad auch eine gemeinsame nationale Kultur sind Nebenprodukte der kolonialen Herrschaft. Auf diese Einflüsse reagierte der afrikanische Mensch zunächst einmal mit überbetonter Anpassung, dann mit Rebellion und Zurückweisung, um schließlich die Rolle des legitimen Bewahrers afrikanischer Kultur und afrikanischer Unabhängigkeit zu übernehmen.

Auch hinsichtlich der Bedeutung der vor- und parallelkolonialen Demokratie bestehen erhebliche Meinungsunterschiede in der Diskussion. Während politische Führer wie Amilcar Cabrol²⁰ auch die afrikanische Geschichte unter dem marxistischen Historis-

¹⁶ Gonidec, P. F., ebd.

¹⁷ Gonidec, P. F., ebd., S. 57.

¹⁸ Lavroff, D. G., *Les Systèmes Constitutionnels en Afrique Noir – Les Etats Francophones*, Paris 1978, insbes. S. 113, 384.

¹⁹ Silagi, M., *Von Deutsch-Südwest zu Namibia. Wesen und Wandlungen des völkerrechtlichen Mandats*, in: *Münchener Universitätschriften der Jur. Fakultät, Abhandl. z. rechtswissenschaftl. Grundlagenforschung*, Bd. 29, 1977.

²⁰ Bienen, H., *State and Revolution. The World of Amilcar Cabrol*, in: *The Journal of Modern African Studies*, Vol. 15, No. 4, 1977, S. 555–595.

muskonzept der Revolutionsprozesse sieht, weichen andere in der Beurteilung, vor allem des demokratisch-traditionellen Afrikas, von diesem Schema ab. In einer Untersuchung hat Henry Bienen Staat und Revolutionsgedanken im Werke von Cabrol untersucht. Danach sei durch die koloniale Periode in Afrika der Klassenkampf zu einem historischen Stillstand gekommen.

What commands history in the colonial situation is not the class struggle. I do not mean that the struggle in Guinea stopped completely during the colonial period; it continued, but in a muted way. In the colonial period it is the colonial state which commands history.

. . . Our problem is to see who is capable of taking control of the state apparatus when the colonial power is destroyed.²¹

Die Frage, die er anschließend stellt, ist natürlich sehr viel richtiger und zielt darauf, wer den Staatsapparat aus den Händen der Kolonialmächte übernehmen und fortführen kann. Er kommt zu der merkwürdigen Auffassung, daß in kapitalistischen Ländern die Petty-Bourgeoisie nur eine unbedeutende Schicht darstelle, während sie in den unterentwickelten Wirtschaftssystemen eine historische Rolle spiele.

Cabrol argued that the petty bourgeoisie can ally itself either with imperialism or with the workers and peasants who must themselves take power to make a revolution. In capitalistic countries, the petty bourgeoisie is only a relatively unimportant stratum, but in underdeveloped economies it is a more historically determining position. Cabrol asks: are we asking it to commit suicide (by joining the revolution)? And he answers by suggesting that the petty bourgeoisie could carry out a revolution in an underdeveloped country, even although this would be unusual, even miraculous. Shortly hereafter Cabrol suggests the feasibility of a »revolutionary« petty bourgeoisie that remains identified with the fundamental interests of the popular masses. It can commit suicide, but it can also reincarnate itself in the condition of workers or peasants. This means, to Cabrol, that the petty bourgeoisie must have total commitment and identification with the toiling masses after independence.²²

Hier sieht man wieder eine sehr bezeichnende afrikanische Abwendung von dem Revolutionsschema des europäisch denkenden Marxismus, indem Cabrol das Kleinbürgertum ohne eigene Revolutionsstufe in die Arbeiter- und Bauernklasse integrieren läßt.

Anders sieht Diagne das Verhältnis des traditionellen Afrikas zum Geschichtsprozeß und zur Situation der Demokratie. Für ihn verbindet sich das Demokratieverstehen in Afrika mit der Ideologie des Antikolonialismus. Demgegenüber weist seiner Ansicht nach, die Kolonialherrschaft einen fundamentalen Widerspruch auf, indem sie in der Verwaltungsapparatur zentralistisch-diktatorisch, im Grundverständnis aber ebenfalls demokratisch sei. Die zerstörenden Auswirkungen der Kolonisation im Hinblick auf die Brechung traditioneller Strukturen, der Urbanisation und der geringen Stabilisation der Bevölkerung werden als Folge solcher Widersprüche gesehen.

En Afrique Noire, la démocratie est liée à la prise de conscience de la situation coloniale, phénomène de domination, c'est-à-dire, un certain type de rapports économiques, inégalitaires de la société coloniale. Dès lors, la démocratie s'identifie à une idéologie anticolonialiste. Il y a dans

21 Bienen, H., ebd., S. 559.

22 Bienen, H., ebd., S. 560.

la société coloniale une contradiction fondamentale: d'un côté, l'administration, toute puissante, s'appuyant sur des chefs nommés, multipliant les discriminations, tolérant les abus et, de l'autre, une élite occidentalisée, de plus en plus impatiente de jouer un rôle et pour laquelle le contexte colonial et son enseignement ont créé un moment le souci d'adhérer à des valeurs européennes, et celui d'envisager son émancipation dans des perspectives anticolonialistes.

Cependant, la colonisation ne cessait d'approfondir ses propres contradictions. Le phénomène urbain opère la dislocation des structures traditionnelles, entraîne un processus de désagrégation sociale et morale, au niveau de populations mal intégrées, non homogènes et mal stabilisées – c'est la masse des déracinés des villes, dont le nombre prend des proportions extrêmes, aussitôt la guerre finie.²³

Beide Stellungnahmen zeigen ein Hin- und Herschwanken zwischen der Übernahme des Konzeptes eines unaufhaltsamen Revolutionsprozesses und der Rückwendung zu afrikanisch stabilisierenden unwandelbaren Strukturen einer guten Tradition. Die Eigendynamik bestimmter historischer Prozesse mit oder ohne Kolonisation wird zu wenig in Betracht gezogen. Diese Eigendynamik entwickelte sich auch in Ländern, die ohne Kolonisation sich zu modernen Staatsgesellschaften entwickelt haben wie die Türkei, Persien oder Japan. Für Afrika ist vielleicht das äthiopische Beispiel bezeichnender, da in diesem Lande mehr als in den anderen zitierten die gleichen afrikanischen autochthonen Bedingungen vorlagen und die Entwicklung auch ohne eigentlich länger dauernde Kolonisation einen ähnlichen Weg genommen hat, wie in anderen afrikanischen Ländern zu sehen ist.

Das Problem wird vielleicht einfacher, wenn man sich auf eine Mikrobeobachtung zurückzieht und die Familie und ihre Veränderung durch das Schulwesen ins Auge faßt. Beide sind Elemente des modernen Staates. Die Beschulung in Afrika führt zur Schwächung der traditionellen Familienmacht und zur Entfremdung und Individualisierung des gebildeten Afrikaners. Interessant ist, daß Bildung und Christentum eine sich gegenseitig verstärkende Rolle in diesem Prozeß spielen, wie Opoku ausgeführt hat:

La scolarisation et la religion tendaient à affaiblir l'autorité et la cohésion de la collectivité. L'éducation nationale qui n'était pas accessible à tous, créait un fossé entre l'Africain instruit et sa famille. L'Africain qui a fréquenté les écoles n'accepte plus que sa famille joue le rôle décisif dans son mariage. La religion chrétienne pour sa part enseignait que le salut de l'individu dépendait de lui seul. L'accent mis sur l'individualisme par l'éducation occidentale et la religion chrétienne sapait les bases de la grande famille.²⁴

So erscheinen westliche Erziehung und christliche Religion als Zerstörung der traditionellen Großfamilie, ein Prozeß, der in der Schwächung der traditionellen Herrschaftsformen eine Parallele hat.

23 Pathé Diagne, De la démocratie traditionnelle (science politique), in: *Présence Africaine* 97, 1976, S. 18–42.

24 Opoku, K. T., Le mariage africain et ses transformations, in: *Genève-Afrique*, Vol. XI, No. 1, 1972, S. 3–37.

II. Die Staatsreformen des modernen Afrikas

1. Einherrschaft und Mehrherrschaft

Auch in Afrika läßt sich die traditionelle Unterscheidung Macchiavellis nach Monarchien und Republiken treffen, obschon die monarchischen Systeme auch in Afrika ständig an Boden verlieren. Von den letzten Monarchien in Äthiopien, Libyen und Marokko, ist nur noch die von Marokko übrig geblieben. Die libysche Monarchie wurde durch Ghadafi, die äthiopische durch die Militärjunta von 1974 gestürzt.²⁵ Die selbsternannte zentralafrikanische Monarchie unter Bokassa bedarf keiner weiteren Erörterung. An die Stelle der traditionellen monarchischen Herrschaft ist aber in vielen Teilen Afrikas der Neo-Präsidentialismus²⁶ getreten. In diesem Zusammenhang soll nur auf Ghana unter Nkrumah verwiesen werden. In ihm hatte Afrika eine charismatische Führerfigur, eine neo-präsidentielle Regierungsform, erhalten.²⁷ Soweit die afrikanischen Kolonien Großbritanniens aber im Verband des Commonwealth verblieben sind, haben sie die »monarchische Struktur« insofern beibehalten, als die Krone durch den englischen Gouverneur im jeweiligen afrikanischen Staat vertreten wird. Die Verbreitung des Neo-Präsidentialismus in Afrika in Anlehnung an das amerikanische sowie an das französische Vorbild der 5. Republik hat dazu geführt, daß die Zweigliedrigkeit der administrativen Spitze (Staatsoberhaupt und Chef der Exekutive) durch die Eingliedrigkeit ersetzt wurde. Diese unitarische Exekutivspitze entspricht wohl mehr den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten der Gegenwart, wie dieses System auch mehr dem Selbstverständnis der traditionellen afrikanischen Gesellschaft entspricht, die es ablehnt, den Vertreter des Staates zu einer schwachen Symbolfigur herabzudrücken, wenn er doch Vater der Nation sein soll.²⁸

2. Partizipation

Von großer Bedeutung ist weiter die Unterscheidung zwischen demokratischen Staatsformen und der Partizipation des Volkes einerseits und solchen Staatsformen diktatorischer Art andererseits einschließlich der Militärdiktaturen moderner Prägung. Diese letzteren heben nicht nur die Zweiteilung der Exekutivspitze auf, sondern haben mei-

25 Scholler, H./Brietzke, P., *Ethiopia: Revolution, Law and Politics*, München 1976; Scholler, H., *Äthiopien: Ancient Régime and Revolution* (im Druck).

26 Bretton, H. L., *Power and Politics in Africa*, Chicago 1973; Bereket, H. Selassie, *The Executive in African Governments*, London 1974.

27 Ansprenger, F., *Die politische Entwicklung Ghanas von Nkrumah bis Busia*, München 1972; s. allgemein Gonidec, P. F., *Le Système*, a.a.O., sowie Le Vine, V. T., *African patrimonial regimes in comparative perspective*, in: *The Journal of modern African Studies*, Vol. 18, No. 4, 1980, S. 657-664, zu einer neuen Einteilung oder Klassifikation afrikanischer Leaderships.

28 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 25; Conac, G., *Portrait du Chef d'Etat*, in: *Pouvoir* 25/83, 121 ff.; Scholler, H., *Recht, Staat und Politik in Schwarzafrika. Ein Überblick über die neuere französische Afrikaliteratur*, in: *ZfP* 1/83, 90 ff.

stens das gewaltenteilende Schema, das zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterscheidet, beseitigt. Allerdings muß man zwischen Militärregimen und solchen Regierungen unterscheiden, die nur durch militärische Intervention entstanden sind, selbst sich aber nicht aus der Armee rekrutieren. Im letzteren Falle ist eine gemischte zivilmilitärische Regierung denkbar, ja die Regierung selbst kann rein ziviler Natur sein. Es ist bemerkenswert, daß sich die verschiedenen Formen des »militärischen Neo-Präsidentialismus« in ihrer exekutiven Verwaltungsstruktur außerordentlich ähneln, ohne Rücksicht darauf, ob sie früher Staaten französischen, belgischen oder britischen Ursprungs waren. Aus einem Vergleich der Militärregime in Algerien, Zaire und Ghana bzw. Nigeria kommt man leicht zu diesem Ergebnis. Es könnte durch einen Vergleich mit dem äthiopischen Militärregime ergänzt werden, das sozusagen aus eigener Wurzel gewachsen und nicht aus einer kolonialen Vorstruktur ableitbar ist. Neben der Machtkonzeption ist bei allen militärischen Regierungsformen von Bedeutung, daß alle Verwaltungsorganisationen, auch die neu geschaffenen, in Struktur und Funktion den militärischen Administrativapparaturen ähneln. Die Auffassung, daß Militärregime ihres Ursprungs nach eine traditionelle oder rechtsorientierte Politik vertreten, muß allerdings aufgegeben werden. Die äthiopische Revolte des Militärs und die äthiopische Revolution unter dem Militärregime von Mengistu sind dafür ein beredtes afrikanisches Beispiel. Von weiterer Bedeutung ist die Verbindung des Einparteiensystems mit dem afrikanischen Neo-Präsidentialismus.²⁹ Die Berechtigung oder das Raison d'être des Einparteiensystems in Afrika ist vor allem vom Präsidenten Nyerere von Tansania beschrieben worden.³⁰ Er sieht im Einparteiensystem eine stärkere Garantie der Diskussionsfreiheit als im Zwei- oder Mehrparteiensystem besonders zu Zeiten des Wahlkampfes. Er sieht ein Zwei- oder Mehrparteiensystem nur dann als gerechtfertigt an, wenn die politischen Parteien in fundamentalen Fragen unterschiedlicher Auffassung sind. Andernfalls würde es nur zur unerfreulichen Fraktionierung und zur Dismembrierung innerhalb der demokratischen Einrichtung führen. Nyerere weist auch auf die unterschiedliche Geschichte und soziale Struktur in Afrika einerseits und Europa und Amerika andererseits hin. In Afrika seien nicht die sozialen und wirtschaftlichen Klassenunterschiede vorhanden, die in Europa zur Entstehung des Mehrparteiensystems geführt hätten.³¹ Damit verbindet er die Idee des afrikanischen Sozialismus oder der klassenlosen afrikanischen Gesellschaft. Das Verhältnis von Partei und Staatsapparat kann dreigestaltig sein:

- a) Es kann eine Beherrschung der Partei durch die Exekutive vorliegen (Elfenbeinküste),
- b) es kann eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden bestehen

u n d

29 Bereket H. Selassie, a.a.O.

30 Hyden, G., *Beyond Ujamaa in Tanzania*, Berkeley 1980.

31 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 149/150; ders., *Le Système*, S. 64/65; 178/179; sowie Owona, J., *Le processus de retour des civils au pouvoir: le projet de constitution d'assemblée constituante*, *Revue française d'études politiques africaines*, Nr. 157, 1979, S. 39-54; ferner Desouches, in: *Institutions Constitutionnelles*, S. 95.

c) es kann eine Unterordnung der Verwaltung unter die Partei vorliegen.

Die Parallele zwischen Verwaltungsstrukturen und Parteistrukturen ist augenscheinlich.³² Ein weiteres Beispiel für die Kontrolle des Staatsapparates über die Partei ist Äthiopien. Der Staat erhebt sich über einer marxistischen Staatspartei, die vom Staatsoberhaupt selbst vor einiger Zeit geschaffen wurde.³³ Die formale Parteienstruktur lehnt sich oft an die des Mutterlandes an. So wird die Struktur der PDCE (Elfenbeinküste) und diejenige der PGD (Guinea) nach der französischen kommunistischen Partei organisiert, während die UPS (Senegal) ihr Vorbild in der französischen sozialistischen Partei hat. Die Parteiorganisation folgt den Prinzipien des »demokratischen Zentralismus«, Z. T. zeigen sich aber auch in der Strukturierung des Militärregime traditionelle afrikanische Elemente. Dies ist nicht nur der Fall in der Entwicklung eines Personenkultes um den charismatischen Führer von Staat und Partei, sondern auch in der Schaffung von Deliberations- und Entscheidungsorganen wie dem äthiopischen Derg, der nicht nur dem Namen nach, sondern der Sache nach an frühäthiopischen Einrichtungen anknüpft. Auch die Teilnahme der Armee an der Mitgestaltung des Staates nach dem Übergang von einem Regierungschef auf den anderen ist ein Teil äthiopischer Tradition wie ein Teil altafrikanischer Überlieferung.

Die probate Gegenübersetzung von Militär- und Zivilregierungen wird von John Raven Hill zu recht in Zweifel gezogen. Er zieht eine Untersuchung vor, die auf die Erscheinungsformen der Machtausübung verschiedener Regime abhebt.

The ideal-typical dichotomy drawn between civilian and military regimes has not been fruitful for the theoretical analysis; in contemporary Africa it serves only to obfuscate the heterogeneity of political processes and regime types. To adopt a more sophisticated typology necessarily would preclude the type of crossnational analysis which aggregates scores in order to compare the mean performance of regimes labelled »military« with that of »civilian«, a methodology which obscures significant variations between performances of regimes within the same category, and of different regime types within the same country.³⁴

Wenn er auch verlangt, daß verschiedene Regime innerhalb des gleichen Landes verglichen werden sollen, dann mag sein, daß innerhalb äußerer Verschiedenheiten gewisse Ähnlichkeiten auftauchen, wie wir sie oben am Beispiel Äthopiens angedeutet haben. Man wird dann natürlich zwischen Kenyatta und Moi nicht nur im System, sondern wohl auch im Personenkult keinen großen Unterschied finden.

Désireux comme son prédécesseur, d'établir un régime personnalisé, le président Moi a jugé que les organisations pluralistes – et même les processus démocratiques comme les élections – con-

32 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 153; ders., *Le Système*, S. 210; Conac, G., in: *Institutions Administratives*, XXXVIII; sowie Oberndörfer, D. (Hrsg.), *Verwaltung und Politik in der Dritten Welt*, *Ordo Politicus* Bd. 20, Berlin 1981.

33 Scholler, H., *Versuch zur Gründung einer marxistisch-leninistischen Partei in Äthiopien (1974–1979)*, in: *Überseeische Verfassungsvergleichung* II, H. 30, Hamburg 1979, S. 139; zur Rolle der Armee s. Gonidec, P. F., *Le Système*, S. 76 f., 277 f. So auch die COPWE in Äthiopien, s. dazu Scholler, H., *Äthiopien: Ancien Régime und Revolution*, a.a.O.

34 Hill, J. R., *Comparing Regime Performance en Afrique*, in: *The Journal of Modern African Studies*, Vol. 18, No. 1, 1980, S. 99–126, insbes. S. 125/126.

stituait des obstacles à son projet. Toute critique des politiques du régime ou simplement toute incitation à une analyse plus attentive de ces politiques, sont immédiatement taxées »d'anti-Nyayoisme« et de travail de sape dirigé contre le gouvernement. Il fallait sans doute s'y attendre puisque ceuc qui s'efforcent de consolider le pouvoir personnel du Président ne sont pas toujours sûrs de savoir à quelles tactiques leurs détracteurs vont avoir recours pour les déstabiliser.³⁵

Damit scheint sich die Auffassung zu bestätigen, daß Militärrevolten oder Revolutionen in Afrika im Grunde genommen eher mit einem eliten Zirkulationsprozeß zu vergleichen sind, der darin besteht, daß die Militärs als marginale Mittelstandselite in das Zentrum der Macht rücken. Das würde auch verständlich machen, warum es dann wieder leichter fällt, daß diese Mittelstandsschicht einen Rückweg zum Konstitutionalismus einschlägt, wie ihn Faure aufgezeigt hat.

Après avoir connu un déclin certain, le constitutionnalisme, ces dernières années, a reçu les faveurs nouvelles des gouvernements africains. Rares sont les régimes politiques qui ne se pourvoient pas d'une constitution ou d'un Acte qui en tienne lieu (le Togo et le Niger sont, pour l'Afrique francophone, les deux grandes exceptions). Les militaires eux-mêmes y ont eu recours régulièrement; par exemple, au Mali et au Bénin. La quasi-généralité de leur élaboration est en soi un fait remarquable qui s'expliquerait difficilement dans la conception classique, puisqu'on relèverait une antinomie majeure entre l'exercice d'un pouvoir fort, incontrôlé – caractéristique de nombreux régimes, pas seulement prétoiriens – et l'établissement du Texte. En revanche, le recours généralisé à la constitution s'éclaire mieux lorsqu'on l'apprécie comme une technique de gouvernement.³⁶

Von hieraus betrachtet, muß die engagierte Betonung der Legitimation durch Erfolg in der Dritten Welt durch Wolpin nicht unbedingt im Widerspruch mit der Bemerkung Faures mit dem Recour à la constitution stehen.

... In the third world, only superior socio-economic performance can engender widespread legitimacy for a regime particularly if it has an authoritarian character. And this, in turn, has usually required the institutionalised subordination of officers to civilians. Certainly that was Washington's legacy and the wisdom attributed to the Founding Fathers of the »first new nation«.³⁷

III. Föderalismus und Unitarismus

1. Unabhängigkeit und Förderalismus

a) Die neuen afrikanischen Staaten sind entweder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den alten Kolonialmächten oder aufgrund einseitiger Entscheidung und damit gegen die alte Kolonialgewalt entstanden. So wurde das Protektorat über Marokko

35 P. Anyang' Nyomg'O, Succession et héritage politiques, Le Président, L'Etat et le Capital, après la mort de Jomo Kenyatta, Politique Africain 1-3, 1981, S. 7-26.

36 Faure, Y. A., Les constitutions et l'exercice du pouvoir en Afrique Noire, in: Politique Africaine I, 1981, S. 34-52.

37 Wolpin, M., Legitimising State Capitalism – Milan Militarism in Third-World Perspective, in The Journal of African Studies, Vol. 18, No. 2, 1980, S. 281-295; zur Legitimation durch Erfolg s. Oberndörfer, D., a.a.O.

durch die Vereinbarungen von Celle-Saint-Cloud am 6. November 1955 beendet. Das gleiche galt für Tunesien (Vertrag vom 2. März 1956). Teilweise gingen diesen Vereinbarungen kriegerische oder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen voraus, von welchen wohl der algerische Befreiungskrieg am bekanntesten geworden ist. Unter den einseitigen Erklärungen der Unabhängigkeit gilt die von Guinea im Jahre 1958 als erstes radikales Beispiel. Auf die spätere Entwicklung hat jedoch die Form der Unabhängigkeit durch Vereinbarung oder einseitige Erklärung keine große Rolle gespielt. Die ökonomischen Abhängigkeiten von den alten Kolonialmächten waren stärker als die Konzeptionen einer unabhängigen afrikanischen Politik.

b) Es ist verständlich, daß der Föderalismus, der ursprünglich dem traditionellen afrikanischen Staat als Muster der Staatsverbindungen galt, auch bei den unabhängigen neuen Staaten große Sympathie genoß. Das erste Beispiel dieser neuen Form föderalistischer Staatenverbindung ist das von Libyen. Nach 10jährigen föderativen Experimenten wurde Libyen im Jahre 1963 ein unitaristischer Staat. Das gleiche gilt für die föderative Vereinigung von Äthiopien und Eritrea. Diese föderale Verbindung endete 1962 und wurde durch einen Einheitsstaat ersetzt. Wenn in jüngster Zeit nach der äthiopischen Revolution von 1974 wiederum Ideen eines »nordöstlichen afrikanischen föderativen Staates« aufkamen, der Äthiopien, Somalia, Eritrea und womöglich auch Djibouti umfassen sollte, so zeigt dies, daß föderative Elemente in Afrika trotz der negativen Entwicklung eine Zukunft haben. Ein besonders negatives Beispiel für Föderationen war das Zentralafrika, das Südrhodesien, Nordrhodesien und Nyassaland umfaßt. Am 1. Januar 1964 wurde die Föderation aufgelöst, Nyassaland wurde Malawi, während Nordrhodesien seine Unabhängigkeit unter dem Namen Sambia annahm (24. 10. 1964). Als weiteres unglückliches Beispiel einer Föderation kann die Föderation von Mali erwähnt werden, die eine Union zwischen dem Senegal und dem Sudan darstellte. Das gleiche gilt für den Belgischen Kongo, dessen Föderation noch stärker als die von Britisch-Zentralafrika von den Interessen der ehemaligen Kolonialmächte und der Europäer den Afrikanern auferlegt wurde. Der Konflikt zwischen Kasawubu und Lumumba ist sicher auch heute noch nicht vergessen. Auch Zaire ging schließlich den Weg zu einem unitaristischen Zentralstaat. Zu den Versuchen der »auferlegten Föderation« kann man schließlich auch den Fall von Uganda zählen. Dieses Land ging innerhalb von wenigen Jahren den Weg vom Föderalismus zum unitaren Staat. Unter den Ursachen für den Zusammenbruch der föderativen Systeme wird man wohl die äußeren Ursachen als überwiegend ansehen müssen. Zum großen Teil waren die föderativen Lösungen den afrikanischen Staaten ohne inneren Zwang und ohne innere Zustimmung auferlegt worden, um bestimmte gewünschte politische Lösungen herbeizuführen. Auf der anderen Seite gefährdete die föderative Staatsstruktur die Entwicklung einer starken exekutiven Gewalt, die notwendig war, um mit den wirtschaftlichen Problemen der afrikanischen Staaten fertig zu werden.³⁸ Die Wiederbelebung des Föderalismus in Nigeria³⁹ nach Wiederherstellung der

38 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 176; zum Soft-State-Syndrom s. Oberndörfer, D., a.a.O.

39 Williams (Hrsg.), *Nigeria. Economy and Society*, London 1976.

Zivilregierung und die Tendenzen zur stärkeren Regionalisierung des Landes, so z. B. im Sudan, sind dagegen eine ermutigende Neuorientierung moderner afrikanischer Staaten zur Lösung der Probleme der Partizipation und der wirtschaftlichen Entwicklung mit Hilfe föderativer Staatskonstruktionen. Es ist zu hoffen, daß der Neuanlauf ein besseres Schicksal haben wird als der erste Beginn mit der Idee der föderativen Struktur afrikanischer Staaten.

2. Die Entwicklung zum unitarischen Staat

a) Die Unitarisierung der afrikanischen Staaten, der Trend zum Einparteienstaat wie die Aufhebung der Gewaltenteilung haben aber auch entscheidende innere Ursachen. Die Föderationen hatten eine zu starke zentripedale Entwicklung freigesetzt, die in den Fällen von Mali und der zentralafrikanischen Föderation zur Entstehung unabhängiger Staaten geführt hat. Das gleiche Schicksal wäre fast auch Nigeria zuteil geworden. Das Scheitern der Föderation von Mali wird z. T. auf die Gegensätzlichkeiten der beiden Persönlichkeiten von Keita und Senghor zurückgeführt. Um solche Entwicklungen zu vereiteln, sprachen sich Männer wie Kwame Nkrumah schon sehr frühzeitig für den Einheitsstaat aus, so in seinem Buch: »Africa must unite«. Der starke politisch wirtschaftlich effiziente Einheitsstaat war das Vorbild für die Lösung politischer und wirtschaftlicher Probleme. In ähnlicher Weise sprach sich Mobutu für ein Militärregime im Sinne der römischen Diktatur aus. Gleichzeitig wollte man mit Hilfe einer zentralistischen einheitsstaatlichen Diktatur auch den Einfluß der ausländischen Wirtschaftsmächte reduzieren und eine einheimische Bourgeoisie und Bürokratie schaffen. Auch diese inneren Ursachen haben noch zusätzlich zur allgemeinen Entwicklung afrikanischer unitaristischer Staaten geführt.

b) Im Zusammenhang mit der Staatsform, insbesondere mit der Entwicklung zum Neo-Präsidentalismus in Afrika, steht auch die Frage nach der Beibehaltung des sogenannten »Westminster-Modells« oder des Übergangs zum präsidentiellen System, in dem es nur eine einzige Exekutivspitze gibt. Sie verbindet die Funktion des Staatshaupts mit der des Regierungschefs. Es wurde bereits auf die Entwicklung hingewiesen, die fort vom Westminster-Modell hin zur Verbindung von Staatshaupt und Regierungschef in einer Person geführt hat. Manche Verfassungen sehen selbst schon das Präsidialsystem vor – die französische Rechtswissenschaft spricht gerne vom Monocéphalisme. Diesem Beispiel folgte die Verfassung von Niger vom 8. November 1960. In gleicher Weise bestimmte auch die Verfassung von Senegal von 1963 in Art. 3, daß der Präsident der Republik auch der Chef der Verwaltung und der Armee sei.⁴⁰ Ebenso bestimmt Art. 48 der Verfassung von Sambia, daß die Exekutivgewalt dem Präsidenten zustehe. Ein System der Teilung der Regierungsspitze, die zwischen Staatsoberhaupt und Regierungschef unterschied, war in seiner ausgeprägten Form in Äthiopien vorhanden, wo es aber durch die äthiopische Revolution von 1974 nicht theoretisch, aber doch praktisch beseitigt

40 Gonidec, P. F., *L'Etat Africain*, S. 200.

wurde.⁴¹ In verwandter Weise unterscheidet heute noch Marokko zwischen dem Staatsherrn und der Regierungsspitze. Der König ist der Staatsherr (Art. 19), neben dem oder unter dem ein Premierminister steht (Art. 24 und 64). Eine ähnliche Doppelstufigkeit blieb in den afrikanischen Ländern erhalten, die noch formell im Rahmen des Commonwealth verblieben sind; in diesen wird die englische Krone durch einen Generalgouverneur vertreten, neben dem der Premierminister steht. Dies sah z. B. die Verfassung von Sambia vom 24. Januar 1965 in Art. 62 vor.

Schlußbemerkung

Die Entwicklung zum modernen afrikanischen Staat vollzieht sich in einer akzelerierten Geschwindigkeit verglichen mit der europäischen Periode, in der sich moderne Staaten seit Machiavelli gebildet haben. Neben der Akzeleration ist ein weiteres Phänomen von Bedeutung, nämlich die Koinzidenz, das zeitliche Zusammentreffen verschiedener Entwicklungsstufen, so z. B. Zentralismus und Neopräsidentialismus auf der oberen Staatsebene und traditionelle Partizipationsmodelle auf den unteren Organisationsniveaus, verbunden mit »fundamentalischen« Neuorientierungen. Das dritte wichtige Merkmal ist eine Umkehrung in bestimmten, nicht nur technischen Entwicklungsabfolgen, die zu einer gewissen kontrafaktischen Bewußtseinslage führen muß. So ist bei vielen das Flugzeug vor dem Fahrrad ins Bewußtsein getreten, oder der Neopräsidentialismus vor dem historischen Typus des Präsidentialsystems entwickelt worden. Diese drei Aspekte machen es erklärlich, warum sich in besonders intensiver Weise Verhaltens- und Strukturelemente aus vorkolonialer und kolonialer Zeit in der postkolonialen Phase verbinden. Die Entwicklung zum modernen Staat vollzieht sich in Afrika in einer traditionellen Sozietät, während in Europa die Sozietät in der Regel einen Vorlauf an Modernität gegenüber dem »alten« Staat aufweist.

41 Scholler, H./Brietzke, P., a.a.O.

ABSTRACTS

From a Pre-Colonial Towards a Modern African State

By *Heinrich Scholler*

The article tries to follow the complicated and difficult development from the pre-colonial African state to the post-colonial system which exists today. Three major ideas are described as a result of this development: centralisation and beginning of neo-presidentialism, while on a lower level traditional systems of participation still exist or are even extended based on new fundamentalistic movements. The different phases of African legal and political development is characterized by an accelerated process in comparison to the European development. To a certain extent a kind of reversal is shown, for instance when neo-presidentialism as a system is introduced before presidentialism had developed in Afrika. Next to the accelerated process and the reversal of European phenomena there is a third remarkable element significant in African change, the phenomena of coincidence. Different phases also known in European history as historically distinct periods coincide in Africa. This leads on the level of human behaviour to the coincidence of traditional and modern behavioural systems. A last significant difference between the African development and the European is the relation between organized public authority and society, while in Europe society might be considered to be modern and steadily modernizing itself, the African society remains traditional and an object of governmental modernizing attempts.

The article starts with the pre-colonial African state and the African colonial states to show the change towards a modern system of government. The reforms of public authority in modern Africa and the attempts towards democracy and participation are shown. Emphasis is laid on the development from federal systems towards unitarian centralized power.

Similarities and differences to European development are sometimes obvious and sometimes hidden but more often misleading.